

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Wülten St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermühlen, Kubchnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang.

Nr. 176.

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 1. August

Hauptinstitutionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 80 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mark 75 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wiltz, Ebert Straße 5 b, alle kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 16 Pf. berechnet. Reklamazeile 45 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pf. Inseraten-Aannahme bis vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lebensmittelverkauf in Lichtenstein,

gegen braune und gelbe Lebensmittelkarte, Fleisch außerdem gegen Fleischkarte

Dienstag, den 1. August 1916

nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.

Rindfleisch, gefälscht, 1 Pfd.-Dose	2,50 Mk.
Leber-Pastete, 1 Pfund-Dose	2,30 Mk.
Rind-Fischklöße, 2 Pfund-Dose	2,50 Mk.
Schweinefleisch, 4 Pfund-Dose	22,00 Mk.

Außerdem:

Rind. Milch mit Zucker, Dose	0,90 Mk.
Sahne i. Flaschen à Fl.	1,00 Mk.
Risotto, Dose	1,15 Mk.
Delisardinen, Dose	0,70 Mk.
Frische Eiern, 3 Pfd.	0,55 Mk.
Eier, à St.	0,24 Mk.

Für Eier können nur die Inhaber der Lebensmittelkarte 1—400 berücksichtigt werden. Auf jede Butterkarte wird ein Ei gewährt. Höchstmenge auf einen Haushalt 5 Eier.

Lichtenstein, den 31. Juli 1916.

Der Stadtrat.

Kartoffel-Verkauf in Lichtenstein

morgen Dienstag, den 1. August gegen Vorlegung der Kartoffelkarte im Lebensmittelamt

Auf den Kopf werden 6 Pfund abgegeben.

Diejenigen, welche Speisen aus der Volksküche entnehmen, erhalten nur 3 Pfund pro Kopf.

Der Preis ist 12 Pfg. pro Pfund.

Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt am gleichen Tage im Helmggrundstück Lichtenstein, den 31. Juli 1916.

Der Stadtrat.

Zuweisung von Zucker an die Bienenzüchter, betreffend.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des Bienenzüchtersvereins für das Amtsgelände Erdlen, dessen die im Vereine zugegangenen Anträge auf Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung sehr häufig genaue Angaben über die Zahl der zu versorgenden Bienenstöcke und die Menge des vom Antragsteller bereits bezogenen Zuckers vermissen. Eine Prüfung der Anträge auf ihre Berechtigung ist in solchen Fällen unmöglich. Um dem Vereine die von ihm übernommene Aufgabe zu erleichtern, werden sämtliche Zuckeranträge, welche Anmerkungen zu erneuern. Formulare hierzu sind im Lebensmittelamt zu haben. Diese sind umgehend auszufüllen und bis Dienstag, den 1. August nachmittags 6 Uhr im Lebensmittelamt abzugeben.

Ausgeschlossen von der nochmaligen Meldung sind diejenigen Imker, die ihren Bedarf bereits unmittelbar bei dem Bienenzüchtersvereins Hauptverein oder einem der ihm angeschlossenen Zweigvereine angemeldet haben.

Lichtenstein, den 29. Juli 1916.

Der Stadtrat.

Seife betr.

Nach einer Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 766 ff.) betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 307), darf die Abgabe von Waschlösungen, die pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten, oder daraus gewonnenen Öl- und Fettlösungen hergestellt sind an Selbstverbraucher nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die zu eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Rasur- und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R.-A.-Seife, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge

so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Seifenpulver ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschlösungsmittel beziehenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Die Ueberlassung der Seifenarten zum Bezuge von Waschlösungen an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlösungen, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

Die Abgabe der neuen Seifenarten wird am 1. Oktober dieses Jahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfen auf die bisher gültigen Seifenkarten Waschlösungen nur bis zur Hälfte der aufgedruckten Gewichtsmengen abgegeben werden. (Vergl. die Vorschriften des Absatzes 1.)

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Glauchau, den 29. Juli 1916.

Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
J. B.: Rensch.

Ausführungsverordnung.

Zur der anschließend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verbrauch von Eiern vom 17. Juli 1916 — RStBl. S. 697 —.

1. Die Befugnis, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten (§ 2 Abs. 2), wird den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirksfreien Städte für ihren Bezirk übertragen.

11.

§ 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1916 über den Verkauf von Eiern usw. (Sächs. Staatszeitung Nr. 140 und Nr. 156) wird als nunmehr gegenstandslos geworden aufgehoben.

Dresden, den 28. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Erziehung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierstücken nur zum Mittagessen und zum Abendessen verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierstücken verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Die Stadtbibliothek Lichtenstein

ist geöffnet: Mittwochs von 12—1 Uhr und Sonntags von 11—12 Uhr.